

§ 13 Bgld. FFG Aufgaben und Gegenstand

Bgld. FFG - Bgld. Familienförderungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 21.12.2025

(1) Beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ist als Beratungsorgan der Landesregierung ein Familienbeirat einzurichten.

(2) Der Familienbeirat hat die Interessen der burgenländischen Familien wahrzunehmen und die Landesregierung

1. bei der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen, welche die Familien im besonderen Maße berühren,
 2. in grundsätzlichen Fragen der Familienförderung,
 3. in sonstigen familienpolitischen Fragen, welche von
- grundlegender Bedeutung sind

zu beraten.

In Kraft seit 01.01.1992 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at